

**Bundesamt für Aussenwirtschaft**
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna
Uffizi federal da l'economia esteriura3003 Bern
Bundeshaus Ost

27. Januar 1993

☎ 031 / 61
Fax 031 / 61 2330

23 04

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla
Voss segn

272.2/93

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla
Noss segn

119 - web/jon

Generalsekretariat EVD
Rechts- und Beschwerdedienst
Amthausgasse 28
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT EVD	
29. JAN. 1993	
GS	133
BAWI	
BIGA	
BLW	
BVET	
BFK	
BWL	
BWO	
EGV	
JK	
KF	
PU	
Reg. Nr.	0272.3

Aufsichtsbeschwerde vom 23.12.1992 i.S. Schmid Paul gegen Bundesamt für Aussenwirtschaft, Herrn Direktor F. Blankart, betreffend Teilnahme an einer "Demonstration"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18.1.93 haben Sie uns eingeladen, uns zur Rechtsschrift von Herrn Schmid Paul (23.12.92) bis zum 17.2.93 vernehmen zu lassen. Paul Schmid ersucht um Einleitung einer Untersuchung, "damit allermindestens disziplinarische Massnahmen ergriffen werden können", weil Staatssekretär Blankart an einer im Sonntagsblick vom 20.12.92 beschriebenen Demonstration teilgenommen habe, "sich z.H. der Presse fotografieren lassen und der Presse Red und Antwort gestanden" habe. Er habe damit gegen den Volkswillen demonstriert; solches Tun sei "Verrat am Volk". Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Formelles

Vorliegend handelt es sich um eine Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 VwVG (SR 172.021), bei welcher der Anzeiger nicht die Rechte einer Partei hat. Es liegt also kein förmliches Rechtsmittel vor. Mit dem Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde (oder auch Aufsichtsanzeige) kann jedermann die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisieren; ein Erledigungsanspruch besteht nicht (vgl. Fleiner-Gerster, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, Zürich 1977, S. 209; Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 221; Häfelin U./Müller G., Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1990, S. 305 ff., u.a.).



2. Materielles

2.1. Sachverhalt

Bei der vom Anzeiger genannten Demonstration handelte es sich um eine bewilligte Europa-Manifestation, welche am Nachmittag des 19.12.92 vom "Comité: né le 7 décembre 1992" auf dem Bundesplatz durchgeführt wurde. Anwesend waren Jugendliche aller Landesteile, vornehmlich französischer Muttersprache. In der Art der Landsgemeinde wurde über ein Manifest abgestimmt, das Herrn Staatssekretär Blankart als höchstem anwesenden Bundesbeamten übergeben wurde (Beilage). Die völlig friedliche Manifestation endete mit einer eindrucklichen Schweigeminute der Teilnehmer zugunsten des Friedens in Jugoslawien.

Beizufügen bleibt, dass das am 6. Dez. 92 von Volk und Ständen abgelehnte EWR-Abkommen nicht Gegenstand der Kundgebung war.

2.2. Rechtliches

Die Teilnahme an Manifestationen der beschriebenen Art, die einem meinungsbildenden Zweck dienen, gehört in der Schweiz zu den Grundrechten jedes Bürgers und mithin auch eines Beamten, macht er doch dabei Gebrauch von der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, welche seit BGE 96 I 219, 224 als ungeschriebene verfassungsmässige Freiheitsrechte des Bundes anerkannt und auch durch die Art. 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) gewährleistet sind. Diese Rechte sind der Demokratie inhärent. Auch ein ergangener Volksentscheid unterbindet diese Rechte keineswegs, gehört es doch zum Wesen der Demokratie, die Mehrheit der Bürger von politischen Anliegen zu überzeugen.

Wie ausgeführt, war die Kundgebung bewilligt und sie verlief in allen Teilen friedlich. In ihrer Stossrichtung stand sie nicht den vom Bundesrat verfolgten Anliegen entgegen. Der Bundesrat hat im übrigen nach der Abstimmung vom 6. Dezember 92 mehrmals erklärt, er wolle alle integrationspolitischen Optionen offen halten und auch das Gesuch um Beitrittsverhandlungen mit der EG nicht zurückziehen. Es bestand daher für Herrn Staatssekretär Blankart kein Anlass, auf die Teilnahme an der Kundgebung zu verzichten. Eine Verletzung der Dienstpflichten liegt nicht vor. Im übrigen entspricht es auch einem Gebot der Klugheit, die in ihren Hoffnungen enttäuschte Jugend zumindest anzuhören und mit ihr zu sprechen.

3. Aufgrund der Darlegungen sind die Voraussetzungen für die Einleitung einer disziplinarischen Untersuchung nicht gegeben. Der Aufsichtsbeschwerde, bei der man sich mit Fug

- 3 -

die Frage der Mutwilligkeit stellen kann (vgl. Art. 10 der V vom 10.9.69 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0), ist keine Folge zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Rechtsdienst



K. Weber

Beilage

Kopie an: Herrn Staatssekretär Blankart